



# Tagesstrukturen Lupfig

## Betriebsreglement

vom 01.08.2019

- § 1 In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter. Allgemeines
- § 2 <sup>1</sup> Die schulergänzende Kinderbetreuung (Tagesstrukturen) soll Erziehungsberechtigten in der Betreuung der Kinder zeitgemässe Unterstützung bieten. Sie unterstehen der Trägerschaft der Einwohnergemeinde Lupfig. Zweck
- <sup>2</sup> Die Tagesstrukturen haben zum Ziel, den Kindern einen Rahmen zu bieten, in dem sie sich ihren Bedürfnissen entsprechend entfalten und entwickeln können.
- <sup>3</sup> Die schulergänzende Tagesstruktur steht den in Lupfig wohnhaften Schul- und Kindergartenkindern offen, Oberstufenschüler/innen auf Anfrage nach Absprache mit der Leitung offen.
- § 3 Der Betrieb verfügt über eine Betriebsbewilligung, welche der Gemeinderat der Gemeinde Lupfig ausgestellt hat. Betriebsbewilligung
- § 4 Für die Tagesstrukturen Lupfig ist die Einwohnergemeinde verantwortlich. Die politische Führung obliegt dem/der Ressortverantwortlichen Gemeinderat/Gemeinderätin. Die operative Leitung wird von einer Person mit entsprechender fachlicher Ausbildung und beruflichem Leistungsausweis ausgeübt. Sie berät die Behörde in allen fachlichen Belangen Leitung
- § 5 <sup>1</sup> Die Tagesstrukturen Lupfig werden (je nach Bedarf) an den beiden Standorten Lupfig und Scherz angeboten. Örtlichkeiten
- <sup>2</sup> Für alle Kinder, ist der Weg von der Betreuungseinrichtung zum Kindergarten oder zur Schule und umgekehrt, wie der übliche Schulweg, selbständig zu bestreiten.
- <sup>3</sup> Mit Absprache der Tagesstrukturleitung können Kindergartenkinder abgeholt und wieder in den Kindergarten begleitet werden.

- § 6 <sup>1</sup> Die Betreuungsmodule und entsprechenden Tarife sind auf dem Anmeldeformular sowie auf der Tarifordnung (Beilage zum Elternbeitragsreglement) ausgewiesen. Betreuungsangebot
- <sup>2</sup> Das Betreuungsangebot inkl. Tarifordnung wird periodisch gemäss Nachfrage überprüft und angepasst.
- § 7 An allen eidgenössischen, kantonalen und regionalen Feiertagen findet keine Betreuung statt. Diese Tage können nicht kompensiert werden. Feiertage
- § 8 <sup>1</sup> Während der Schulferien wird eine Betreuung angeboten, sofern ein wirtschaftlicher Betrieb möglich ist. Schul- und Betriebsferien
- <sup>2</sup> Betriebsferien sind die Weihnachtsferien, sowie die mittleren drei Wochen in den Sommerferien.
- § 9 Die Tagesstrukturen Lupfig verstehen sich als Angebot zur schulergänzenden Betreuung und handeln nach dem pädagogischen Konzept Tagesstrukturen Lupfig. Pädagogische Haltung
- § 10 <sup>1</sup> Die Anmeldung erfolgt für ein Schuljahr. Anmeldeverfahren
- <sup>2</sup> Mit den Erziehungsberechtigten werden Betreuungsverträge abgeschlossen.
- <sup>3</sup> Falls die Anmeldungen die Anzahl der verfügbaren Plätze übersteigen, gelten folgende Aufnahmekriterien
- a) belegte Tage sind auch im folgenden Schuljahr garantiert
  - b) Geschwister, welche die Tagesstrukturen Lupfig bereits besuchen
  - c) nach Eingang der Anmeldung
- <sup>4</sup> Nach Absprache mit der Leitung besteht die Möglichkeit, Kinder an zusätzlichen Tagen/Modulen kurzfristig anzumelden. Diese zusätzlichen Betreuungseinheiten werden gemäss Tarifordnung abgerechnet.

- § 11 Nach Absprache mit der operativen Leitung besteht die Möglichkeit, Kinder für zusätzliche Tage/Module während des laufenden Semesters anzumelden. Diese zusätzlichen Betreuungseinheiten werden gemäss Tarifordnung abgerechnet. Nachträgliche Anmeldungen
- § 12 An schulfreien Tagen kann die Betreuung zu den gleichen Konditionen wie für das Ferienmodul angeboten werden. Schulfreie Tage
- § 13 Die gebuchten Module müssen vollumfänglich bezahlt werden, auch wenn das Kind aus diversen Gründen für einzelne Tage abgemeldet wird. Absenzen
- § 14 Kinder mit ansteckenden Krankheiten können für die Dauer der Krankheit nicht betreut werden. In leichteren Fällen sowie abklingenden Stadien kann mit der Leitung Rücksprache genommen und abgeklärt werden, ob eine Betreuung des Kindes möglich ist. Krankheit
- § 15 Bei längeren Betreuungsunterbrüchen muss der Betreuungsplatz gekündigt werden. Soll der Betreuungsplatz weiterhin garantiert bleiben, sind während des Unterbruches die vollen Kosten gemäss Tarifordnung zu bezahlen. Betreuungsunterbruch
- § 16 <sup>1</sup> Ein Elternteil, bzw. Erziehungsberechtigte muss jederzeit erreichbar sein. Sollte dies aus beruflichen Gründen nicht möglich, ist zwingend eine Notfall-Telefonnummer anzugeben. Zusammenarbeit mit den Eltern
- <sup>2</sup> Änderungen von Wohnadresse, Arbeitsplatz, Telefonnummer und gegebenenfalls Notfall-Telefonnummer sind in jedem Fall unverzüglich der Leitung zu melden.
- <sup>3</sup> Die Eltern haben jederzeit die Möglichkeit, die Tagesstrukturen zu besuchen. Bei Teilnahme am Mittagstisch wird um frühzeitige Voranmeldung gebeten.
- <sup>4</sup> Bei wichtigen Beobachtungen über das Wohlbefinden und das Verhalten der Kinder während des Aufenthaltes werden die Eltern informiert. Ebenso wichtig ist, dass die Leitung von den Eltern über

aktuelle, ihr Kind betreffende Vorkommnisse auf dem Laufenden gehalten wird. Wünsche und Beanstandungen sind mit der Leitung zu besprechen.

<sup>5</sup> Das Personal ist an die Schweigepflicht gebunden.

- |      |  |                     |
|------|--|---------------------|
| § 17 | Für Spielsachen und Gegenstände, die mitgebracht werden, kann keine Verantwortung übernommen werden.   | Spielsachen         |
| § 18 | Die Betreuungstarife sind in der mitgeltenden Tarifordnung ausgewiesen.  | Betreuungsordnung   |
| § 19 | Es gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen. Bei Nichtbezahlen der Betreuungstarife erfolgt nach einer Mahnung der Ausschluss des zu betreuenden Kindes.   | Zahlungsverzug      |
| § 20 | <p><sup>1</sup> Der Tagesstrukturplatz kann von beiden Vertragsparteien, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 1 Monat, auf das Ende des nächstfolgenden Monats schriftlich gekündigt werden.</p> <p><sup>2</sup> Moduländerungen können ausnahmsweise und nach Rücksprache mit der Tagesstrukturleitung während des Schuljahres vorgenommen werden. Es gilt jedoch die Einhaltung derselben Frist wie bei der Kündigung.</p> <p><sup>3</sup> Wird ein Tagesstrukturplatz ohne Kündigung oder vor Ablauf der Kündigungsfrist nicht mehr beansprucht, oder ein Kind ausgeschlossen, müssen die Kosten gemäss Tarif durch die Erziehungsberechtigten dennoch bis zum Ablauf der einmonatigen Kündigungsfrist bezahlt werden.</p> | Kündigung           |
| § 21 | Mit der unterzeichneten schriftlichen Anmeldung anerkennen die Eltern die Reglemente und Bestimmungen zu den Tagesstrukturen.  | Vertragsbedingungen |
| § 22 | <p><sup>1</sup> Die Kinder sind wie beim normalen Schulbetrieb über die Haftpflichtversicherung der Gemeinde versichert.</p>   | Versicherung        |

<sup>2</sup> Die Eltern sind für die Kranken- und Unfallversicherung des Kindes verantwortlich.

**Tagesstruktur Lupfig**

Kontaktadresse

Breitenstrasse 21

5242 Lupfig

Tel: 078 857 93 15 (Leitung Tagesstrukturen)

Mail: [lupfig.tagestrukturen@schulen-aargau.ch](mailto:lupfig.tagestrukturen@schulen-aargau.ch)

Homepage: [www.tagesstrukturen-lupfig.jimdo.com](http://www.tagesstrukturen-lupfig.jimdo.com)



**Tagesstrukturen Lupfig**

Breitenstrasse 21

5242 Lupfig

Telefon 078 857 93 15

[lupfig.tagesstrukturen@schulen-aargau.ch](mailto:lupfig.tagesstrukturen@schulen-aargau.ch)

[www.tagesstrukturen-lupfig.jimdo.com](http://www.tagesstrukturen-lupfig.jimdo.com)

